

# AGB Spannbeton

## B2B & Public-Private-Partnership

---

### § 1 Begriffsdefinitionen

#### (1) Spannbeton LTD

Die Spannbeton LTD, FN 291436h, mit Sitz in Wien, nachfolgend kurz „Spannbeton LTD“ genannt.

#### (2) Spannbeton GmbH

Die Spannbeton GmbH, FN 545522 p, mit Sitz in Wien, nachfolgend kurz „Spannbeton GmbH“ genannt.

#### (3) Auftragnehmer / Anbieter

Je nach konkretem Vertragsabschluss ist entweder die **SPANNBETON LTD** oder die **Spannbeton GmbH** Vertragspartner des Auftraggebers (nachfolgend jeweils „Spannbeton“ genannt). Welches Unternehmen Vertragspartner ist, ergibt sich ausschließlich aus Angebot, Auftragsbestätigung oder Rechnung.

#### (4) „Wir“ bezeichnet ausschließlich den jeweils vertragsschließenden Auftragnehmer.

#### (5) Erfüllungsgehilfen / Lohnfertigung

Von Spannbeton beauftragte Unternehmen, insbesondere verbundene Unternehmen, die Leistungen im Auftrag von Spannbeton erbringen. Erfüllungsgehilfen werden nicht Vertragspartner des Auftraggebers.

#### (6) Auftraggeber (AG)

Jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die Unternehmer im Sinne des § 1 UGB ist und mit Spannbeton einen Vertrag abschließt oder Leistungen von Spannbeton in Anspruch nimmt. Auftraggeber können insbesondere Gemeinden, Gemeindevverbände, Körperschaften öffentlichen Rechts, Projektgesellschaften, Generalunternehmer oder sonstige gewerbliche Abnehmer sein.

#### (7) Gemeinde

Eine Gebietskörperschaft oder ein Rechtsträger der öffentlichen Hand, unabhängig davon, ob diese als unmittelbarer Vertragspartner, Vermittler, Betreiber, Abnehmer, Nutzungsberechtigter oder faktischer Auftraggeber auftritt.

**(8) PPP-Projekt (Public-Private-Partnership)**

Jede Form der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privaten Rechtsträgern, bei der Spannbeton Leistungen für ein Projekt erbringt, das mittelbar oder unmittelbar der öffentlichen Hand dient, unabhängig von der konkreten Vertrags- oder Gesellschaftsstruktur.

**(9) Vertrag**

Die Gesamtheit aller rechtsverbindlichen Vereinbarungen zwischen Spannbeton und dem Auftraggeber, bestehend aus Auftragsbestätigung, diesen AGB sowie allfälligen ausdrücklich schriftlich vereinbarten Zusatzvereinbarungen.

**(10) Leistungen**

Sämtliche Lieferungen, Herstellungs-, Planungs-, Beratungs-, Projektierungs-, Montage-, Service- oder Nebenleistungen von Spannbeton, unabhängig davon, ob diese entgeltlich oder vorvertraglich erbracht werden.

**(11) Produkte / Bauteile**

Alle von Spannbeton hergestellten oder gelieferten Betonfertigteile, insbesondere Urnennischen, Bauteile von Urnenanlagen, Abdeckplatten, Halterungen, Zubehör sowie sonstige Sonderanfertigungen.

**(12) Grünlinge / Frühzustand**

Betonbauteile, die sich noch nicht im Endfestigkeits- oder Endaushärtungszustand befinden und bei denen materialtypische Veränderungen in Optik, Maßhaltigkeit oder Oberfläche noch auftreten können.

**(13) Eigenmontage**

Jede Montage, jeder Versatz oder jede Weiterverarbeitung von Produkten, die nicht ausdrücklich und vollständig durch Spannbeton selbst durchgeführt wird, unabhängig davon, ob diese durch den Auftraggeber, dessen Mitarbeiter, Gemeindebedienstete oder sonstige Dritte erfolgt.

**(14) Abnahme**

Die formelle oder faktische Bestätigung der Vertragsgemäßigkeit der Leistung, insbesondere durch förmliche Abnahme, konkludentes Verhalten, Nutzung, Weiterverarbeitung oder Inbetriebnahme.

**(15) Mangel**

Eine wesentliche Abweichung von der ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheit, die bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegt. Optische Erscheinungen, materialtypische Eigenschaften, standort- oder nutzungsbedingte Veränderungen sowie Abweichungen innerhalb vereinbarter Toleranzen stellen keinen Mangel dar.

**(16) Abladeort / Abladefläche**

Der Abladeort bzw. die Abladefläche ist der vom Auftraggeber bestimmte oder faktisch bereitgestellte Ort zur kurzfristigen Ablage, Übergabe, Zwischenlagerung oder Übernahme der gelieferten Produkte vor deren Montage, Versatz, Weitertransport oder endgültiger Aufstellung.

Der Abladeort kann vom späteren Aufstellungsort abweichen und ist unabhängig von dessen Beschaffenheit gesondert zu beurteilen.

---

## § 2 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen von Spannbeton gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ein Vertragsabschluss mit Verbrauchern ist ausgeschlossen.

(2) Die AGB gelten **auch dann**, wenn Spannbeton in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos erbringt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden **nicht Vertragsbestandteil**, selbst wenn Spannbeton ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Diese AGB gelten **uneingeschränkt auch für PPP-Projekte**, unabhängig davon,

- ob Spannbeton direkt mit der Gemeinde,
- mit einer Projekt- oder Betreibergesellschaft,
- mit einem Generalunternehmer oder mit sonstigen Dritten kontrahiert.

(4) Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass er diese AGB **vor Vertragsabschluss** zur Kenntnis genommen hat und ihnen zustimmt.

---

## § 3 Rangfolge der Vertragsgrundlagen

(1) Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt folgende **verbindliche Rangfolge**:

1. schriftliche Einzelvereinbarungen oder ausdrücklich als solche bezeichnete Zusatzvereinbarungen,
2. schriftliche Auftragsbestätigung von Spannbeton,
3. von Spannbeton erstellte und vom Auftraggeber freigegebene Pläne, Zeichnungen und technische Unterlagen,

4. diese AGB (Version 3.1 – Master-AGB),
5. zwingende gesetzliche Bestimmungen.

(2) Technische Unterlagen, Leistungsbeschreibungen oder Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers gelten **nur insoweit**, als sie von Spannbeton ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(3) Schweigen von Spannbeton auf Vertragsentwürfe, Vertragsklauseln oder AGB des Auftraggebers stellt **keine Zustimmung** dar.

---

## § 4 Vertragsschluss, Kommunikation und Informationsgrundlagen

(1) Angebote von Spannbeton sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, **freibleibend und unverbindlich**.

(2) Ein Vertrag kommt **ausschließlich** durch eine **schriftliche Auftragsbestätigung** von Spannbeton zustande. Mündliche Zusagen, Nebenabreden oder Erklärungen entfalten keine rechtliche Bindung.

(3) Erklärungen, Anzeigen, Mitteilungen und sonstige rechtserhebliche Kommunikation können wirksam per **E-Mail** erfolgen. Eine E-Mail gilt als zugegangen, sobald sie in den elektronischen Machtbereich des Empfängers gelangt ist, unabhängig davon, ob sie tatsächlich gelesen wurde.

(4) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass:

- übermittelte Informationen vollständig, richtig und widerspruchsfrei sind,
- Änderungen unverzüglich und eindeutig mitgeteilt werden,
- mehrere Ansprechpartner koordiniert auftreten.

(5) Erhält Spannbeton **widersprüchliche, unklare oder wechselnde Informationen** von verschiedenen Personen des Auftraggebers (insbesondere bei Gemeinden, Bauämtern oder Projektgremien), so:

- ist Spannbeton berechtigt, die Leistung bis zur Klärung auszusetzen,
- verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen,

- ist eine Haftung von Spannbeton für daraus resultierende Verzögerungen, Mehrkosten oder Fehlleistungen ausgeschlossen.

(6) Mehrkosten oder Zusatzaufwände, die aus mangelhafter, verspäteter oder widersprüchlicher Information des Auftraggebers resultieren, sind vom Auftraggeber zu tragen.

## § 5 Vorvertragliche Leistungen, Beratung und Projektarbeiten

(1) Spannbeton erbringt im Vorfeld eines möglichen Vertragsabschlusses regelmäßig Leistungen, insbesondere:

- technische Beratung,
- Projektgespräche,
- Variantenuntersuchungen,
- Vorentwürfe,
- Bemusterungen,
- Machbarkeitsprüfungen,
- Abstimmungen mit Gemeinden, Planern oder Behörden,
- projektbezogene Kalkulationen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

Diese Leistungen stellen **eigenständige, wirtschaftlich verwertbare Leistungen** dar.

(2) Sämtliche vorvertraglichen Leistungen von Spannbeton sind **kostenpflichtig**, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Eine unentgeltliche Erbringung ist ausgeschlossen.

(3) Die Vergütung vorvertraglicher Leistungen erfolgt zumindest in Höhe der **Selbstkosten** von Spannbeton. Als Selbstkosten gelten insbesondere:

- Personalaufwand,
- Planungs- und Konstruktionsaufwand,
- interne Abstimmungen,

- Fremdleistungen,
- Reisekosten,
- Material- und Musterkosten,
- anteilige Gemeinkosten.

(4) Kommt es nach Erbringung vorvertraglicher Leistungen zu einem Vertragsabschluss, **kann** Spannbeton die bereits verrechneten Kosten ganz oder teilweise auf den Auftragswert anrechnen. Ein Rechtsanspruch des Auftraggebers auf Anrechnung besteht jedoch nicht.

(5) Unterbleibt ein Vertragsabschluss aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von Spannbeton liegen, bleibt der Vergütungsanspruch für vorvertragliche Leistungen **uneingeschränkt aufrecht**.

(6) Sämtliche im Rahmen vorvertraglicher Leistungen erarbeiteten Unterlagen, Konzepte, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und Lösungsvorschläge bleiben geistiges Eigentum von Spannbeton. Eine Nutzung, Weitergabe oder Umsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte ohne Vertragsabschluss ist unzulässig.

(7) Verwendet der Auftraggeber vorvertragliche Ergebnisse von Spannbeton – gleich in welcher Form – ganz oder teilweise für eigene Projekte oder durch Beauftragung Dritter, gilt dies als **konkludente Anerkennung der Vergütungspflicht** zumindest in Höhe der marktüblichen Vergütung.

---

## § 6 PPP-Projekte – Sonderregelungen für Gemeinden und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Bei Projekten im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften (PPP) ist es üblich, dass mehrere Rechtsträger, Organe oder Personen in Planung, Vergabe, Abnahme, Betrieb oder Nutzung eingebunden sind. Der Auftraggeber erkennt an, dass Spannbeton auf **klare und praktikable Verantwortlichkeitszuordnung** angewiesen ist.

(2) Diese AGB gelten **auch** für sämtliche PPP-Projekte (Public-Private-Partnership), Konzessions-, Betreiber-, Miet-, Nutzungs- oder vergleichbare Modelle, unabhängig davon, ob die öffentliche Stelle als Auftraggeber, Betreiber, Vermittler oder sonstige Vertragspartei auftritt.

(3) Tritt eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein sonstiger Rechtsträger der öffentlichen Hand als:

- Vermittler,

- Betreiber,
- Nutzungsberechtigter,
- Abnehmer,
- Abwicklungsstelle
  - auf, so gelten deren Handlungen und Erklärungen als dem Auftraggeber zurechenbar, sofern sie im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

(4) Erklärungen, Freigaben, Weisungen, Abnahmen oder Bestätigungen, die durch:

- Gemeindebedienstete,
- Bauhofmitarbeiter,
- technische Angestellte,
- projektverantwortliche Personen
  - abgegeben werden, gelten als **wirksam**, wenn diese Personen nach dem äußerem Erscheinungsbild zur Mitwirkung am Projekt befugt sind (**Anscheins- und Duldungsvollmacht**).

(5) Eine nachträgliche Berufung darauf, dass eine handelnde Person „nicht berechtigt“ gewesen sei, ist ausgeschlossen, sofern:

- diese Person vom Auftraggeber oder der Gemeinde faktisch eingesetzt wurde oder
- Spannbeton nach Treu und Glauben von einer Berechtigung ausgehen durfte.

(6) Abnahmen, Teilabnahmen oder Feststellungen, die im Rahmen eines PPP-Projekts durch solche Personen vorgenommen werden, sind **verbindlich** und können nicht nachträglich durch andere Organe (z. B. Bürgermeister, Gemeinderat, Projektgesellschaft) einseitig widerrufen oder aberkannt werden.

(7) Spannbeton ist nicht verpflichtet, interne Zuständigkeits-, Kompetenz- oder Genehmigungsregelungen innerhalb der Gemeinde oder Projektgesellschaft zu prüfen oder zu überwachen. Das Risiko fehlerhafter interner Organisation trägt ausschließlich der Auftraggeber.

(8) Verzögerungen, Mehrkosten oder Mängelbehauptungen, die auf interne Abstimmungsprobleme, Zuständigkeitskonflikte oder nachträgliche Meinungsänderungen innerhalb der öffentlichen Hand zurückzuführen sind, begründen **keine Ansprüche** gegen Spannbeton.

(9) Kulanzlösungen, Entgegenkommen oder vergleichsweise Regelungen durch Spannbeton im Rahmen eines PPP-Projekts erfolgen **ohne Anerkennung einer Rechtspflicht** und begründen **keinen Präzedenzfall** für zukünftige Projekte oder Vertragsverhältnisse.

## § 7 Planung, Unterlagen, Freigaben und Schnittstellen

(1) Sofern Spannbeton Planungs-, Konstruktions- oder Ausführungsunterlagen erstellt (z. B. Werkzeichnungen, Einbau- oder Detailpläne), dienen diese ausschließlich der Herstellung und Lieferung der beauftragten Produkte.

(2) Sämtliche von Spannbeton erstellten Unterlagen sind vom Auftraggeber **vor Produktionsbeginn schriftlich freizugeben**. Mit dieser Freigabe bestätigt der Auftraggeber ausdrücklich:

- die Richtigkeit der Maße,
- die Eignung der Konstruktion für den vorgesehenen Zweck,
- die Kompatibilität mit bauseitigen Leistungen,
- die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorgaben.

(3) Mit der technischen Freigabe geht die Verantwortung für:

- Maßhaltigkeit,
- Anschlussdetails,
- bauseitige Voraussetzungen,
- Schnittstellen zu anderen Gewerken  
vollständig auf den Auftraggeber über.

(4) Spannbeton schuldet **keine** Prüfung:

- der Statik des Gesamtbauwerks,
- der bauphysikalischen Eignung,
- der Genehmigungsfähigkeit,
- der Richtigkeit fremder Planungen,  
sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich beauftragt wurde.

(5) Änderungen nach erteilter Freigabe gelten als **Leistungsänderungen** und berechtigen Spannbeton:

- zur Anpassung von Preis und Termin,
- zur gesonderten Verrechnung von Mehraufwand,
- zur Unterbrechung der Leistung bis zur Klärung.

(6) Der Auftraggeber stellt sicher, dass Spannbeton **ausschließlich eine konsolidierte, widerspruchsfreie Informationslage** erhält. Mehrere Planstände, parallele Weisungen oder nicht abgestimmte Änderungen gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

---

## § 8 Leistungsumfang, Beschaffenheit und Toleranzen

(1) Der Leistungsumfang von Spannbeton ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung in Verbindung mit den freigegebenen Unterlagen.

(2) Angaben zu Maßen, Oberflächen, Kanten, Farbgebung oder Ausführung beschreiben die **vereinbarte Beschaffenheit**, nicht jedoch eine garantierte absolute Gleichförmigkeit.

(3) Beton ist ein industriell hergestellter, jedoch **naturbedingter Baustoff**. Materialtypische Erscheinungen wie:

- Farbnuancen,
- Poren,
- Schalhautabzeichnungen,
- Lunker,
- feine Haarrisse,
- Kantenzeichnungen  
stellen **keinen Mangel** dar, sofern sie die Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen.

(4) Soweit anwendbar, gelten die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** sowie die üblichen branchenüblichen Maß- und Ebenheitstoleranzen. Eine Zusicherung bestimmter Normwerte erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

(5) Abweichungen innerhalb dieser Toleranzen begründen **keine Gewährleistungsansprüche**.

(6) Muster, Referenzteile, Ausstellungsstücke oder Visualisierungen dienen lediglich der Orientierung. Abweichungen im Serienprodukt stellen keinen Mangel dar.

---

## § 9 Beton als Naturprodukt, Optik und Alterung

(1) Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass Beton als Werkstoff einem **Alterungs- und Veränderungsprozess** unterliegt.

(2) Veränderungen der Oberfläche oder Optik infolge von:

- Bewitterung,
- Feuchtigkeit,
- Frost-Tau-Wechseln,
- Sonneneinstrahlung,
- Bewuchs,
- Streusalz,
- chemischen oder biologischen Einwirkungen stellen **keinen Mangel** dar.

(3) Gleches gilt für optische Unterschiede zwischen einzelnen Bauteilen oder Bauteilchargen, insbesondere bei:

- zeitlich versetzter Herstellung,
- unterschiedlichen Einbautagen,
- wechselnden Umgebungsbedingungen.

(4) Eine optische Veränderung gilt nur dann als Mangel, wenn:

- sie die vertraglich vereinbarte Funktion wesentlich beeinträchtigt **und**
- sie nachweislich auf einen Herstellungsfehler von Spannbeton zurückzuführen ist.

(5) Der Auftraggeber trägt das Risiko, dass die gewählte Ausführung den ästhetischen Erwartungen aller Beteiligten (z. B. Gemeinderat, Bürger, Nutzer) dauerhaft entspricht.

## § 10 Grünlinge / Frühzustand von Betonbauteilen

(1) Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Betonbauteile zum Zeitpunkt der Lieferung, Abholung oder des Versatzes noch nicht zwingend ihre Endfestigkeit oder ihren Endaushärtungszustand erreicht haben können. Solche Bauteile gelten als **Grünlinge**.

(2) Grünlinge unterliegen werkstofftypischen Veränderungen, insbesondere:

- Setz- und Schwindvorgängen,
- geringfügigen Maßänderungen,
- optischen Veränderungen der Oberfläche,
- erhöhte Empfindlichkeit gegenüber mechanischen Einwirkungen.

(3) Die Übernahme, Lagerung, der Transport, der Versatz sowie jede Form der Weiterverarbeitung von Grünlingen erfolgen **ausschließlich auf Risiko des Auftraggebers**.

(4) Spannbeton haftet nicht für Schäden, Mängel oder Veränderungen, die:

- nach Übergabe des Bauteils entstehen,
- auf unsachgemäße Lagerung,
- auf vorzeitigen Versatz,
- auf ungeeignete Anschlagmittel oder
- auf mechanische Überbeanspruchung zurückzuführen sind.

(5) Optische oder maßliche Veränderungen, die auf den Frühzustand zurückzuführen sind, stellen **keinen Mangel** dar und begründen keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.

---

## § 11 Aufstellungsort, Untergrund und Umwelteinflüsse

(1) Die Auswahl des Aufstellungsortes, des Untergrundes sowie der Umgebungseinflüsse obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass:

- der Untergrund ausreichend tragfähig, eben und dauerhaft ist,
- keine unzulässigen Punktlasten entstehen,
- ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss gewährleistet ist.

(3) Spannbeton übernimmt **keine Haftung** für Schäden oder optische Veränderungen, die auf:

- ungeeignete Untergründe,
- Staunässe,
- aufsteigende Feuchtigkeit,
- fehlende Drainage,
- Frosthebungen,
- aggressive Medien zurückzuführen sind.

(4) Veränderungen der Optik, insbesondere:

- Ausblühungen,
- Verfärbungen,
- Verschmutzungen,
- Moos-, Algen- oder Pflanzenbewuchs stellen **keinen Mangel** dar, sofern sie standort- oder umweltbedingt sind.

(5) Eine nachträgliche Beurteilung des Aufstellungsortes durch Dritte (z. B. Gemeindeorgane, Sachverständige) begründet **keine Haftung** von Spannbeton, wenn der Ort ursprünglich vom Auftraggeber gewählt oder freigegeben wurde.

(6) Abladeort / Abladefläche

Die Verantwortung des Auftraggebers für die Eignung des Untergrundes umfasst ausdrücklich auch den Abladeort bzw. die Abladefläche.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Abladeort insbesondere hinsichtlich Tragfähigkeit, Belastbarkeit, Oberflächenbeschaffenheit und Temperaturzustand für das kurzfristige Abstellen von Paletten, Bauteilen oder Ladehilfsmitteln geeignet ist.

Frisch asphaltierte, nicht vollständig ausgehärtete, aufgeweichte, unterspülte oder sonst nicht belastbare Flächen gelten jedenfalls als ungeeignet.

Schäden, Setzungen, Einsinkungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Produkten oder Ladehilfsmitteln, die auf einen ungeeigneten Abladeort oder eine ungeeignete Abladefläche zurückzuführen sind, begründen keine Haftung von Spannbeton.

---

## § 12 Eigenmontage, Fremdmontage und Beistellungen

(1) Sofern die Montage nicht ausdrücklich und vollständig von Spannbeton übernommen wird, handelt es sich um **Eigenmontage**.

(2) Bei Eigenmontage trägt der Auftraggeber die **alleinige Verantwortung** für:

- ordnungsgemäßen Versatz,
- fachgerechte Montage,
- ausreichende Sicherung der Bauteile,
- Einhaltung arbeitsrechtlicher und sicherheitsrechtlicher Vorschriften.

(3) Spannbeton haftet nicht für Schäden, Mängel oder Folgeschäden, die aus:

- fehlerhafter Montage,
- unzureichender Sicherung,
- ungeeigneten Geräten,
- mangelnder Qualifikation des eingesetzten Personals resultieren.

(4) Beistellungen des Auftraggebers (z. B. Hebezeuge, Anschlagmittel, Unterlagen, Personal) erfolgen auf dessen Risiko. Spannbeton schuldet **keine Prüfung** der Tauglichkeit solcher Beistellungen.

(5) Werden Mitarbeiter von Gemeinden, Bauhöfen oder Dritten mit Montage- oder Versatzarbeiten betraut, gelten diese als **Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers**.

(6) Eine Überwachung, Anleitung oder gelegentliche Hilfestellung durch Mitarbeiter von Spannbeton begründet **keine Mitverantwortung** und stellt keine Übernahme der Montageleistung dar.

## § 13 Hebe- und Versatzarbeiten, Anschlagmittel, Sichtkontrolle

(1) Sämtliche Hebe-, Transport- und Versatzarbeiten an Produkten von Spannbeton sind **sachgemäß, fachgerecht und unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften** durchzuführen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ausschließlich **geeignete, geprüfte und für das jeweilige Bauteil zugelassene Anschlagmittel** (z. B. Ketten, Hebeschläufen, Gurte, Traverse) zu verwenden. Improvisierte, beschädigte oder ungeeignete Anschlagmittel sind unzulässig.

(3) Vor jedem einzelnen Hebe- oder Versatzvorgang ist eine **Sicht- und Funktionskontrolle** durchzuführen, insbesondere hinsichtlich:

- der Anschlagpunkte am Bauteil,
- der Unversehrtheit der Anschlagmittel,
- der korrekten Einhängung,
- der Lastverteilung.

(4) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nur **fachkundiges und entsprechend unterwiesenes Personal** mit Hebe- und Versatzarbeiten betraut wird.

(5) Spannbeton ist nicht verpflichtet, Hebe- oder Versatzarbeiten zu überwachen, zu kontrollieren oder freizugeben, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(6) Hinweise, Empfehlungen oder Mitteilungen von Mitarbeitern von Spannbeton stellen **keine Übernahme von Verantwortung** dar und begründen keine Haftung.

---

## § 14 Haftungsausschluss bei Hebe-, Versatz- und Personenschäden

(1) Die Durchführung von Hebe-, Transport-, Versatz- und Montagearbeiten erfolgt – sofern nicht ausdrücklich von Spannbeton übernommen – **ausschließlich auf Gefahr und Verantwortung des Auftraggebers**.

(2) Spannbeton haftet **nicht** für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit Hebe-, Versatz- oder Montagearbeiten entstehen, insbesondere wenn diese zurückzuführen sind auf:

- unsachgemäße Durchführung,
- ungeeignete Anschlagmittel,
- fehlende oder mangelhafte Sichtkontrolle,
- Fehlbedienung von Geräten,
- organisatorische Mängel auf der Baustelle.

(3) Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn:

- Bauteile von Spannbeton mit Hebepunkten oder Anschlagmitteln versehen sind,
- Spannbeton Montage- oder Versatzhinweise zur Verfügung stellt,
- Mitarbeiter von Spannbeton anwesend sind.

(4) Eine Haftung von Spannbeton für **Personenschäden** ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

(5) Der Auftraggeber hat Spannbeton von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die aus Hebe-, Versatz- oder Montagearbeiten resultieren, sofern diese nicht von Spannbeton selbst durchgeführt wurden.

---

## § 15 Abnahme – förmlich, konkludent und faktisch

(1) Die Abnahme der Leistungen von Spannbeton erfolgt:

- durch förmliche Abnahme,
- durch konkludentes Verhalten,
- durch faktische Abnahme.

(2) Eine **konkludente Abnahme** liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber:

- die Produkte nutzt oder weiterverarbeitet,
- diese in Betrieb nimmt,
- diese Dritten zur Nutzung überlässt,

- diese ohne Vorbehalt einbaut oder montiert.

(3) Eine **faktische Abnahme** liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Gemeindemitarbeiter, Bauhofpersonal oder sonstige Beauftragte die Produkte übernehmen,
- Mängelfreiheit vor Ort bestätigt wird,
- lediglich geringfügige Beanstandungen erhoben werden.

(4) Personen, die vom Auftraggeber oder von einer Gemeinde faktisch mit der Übernahme, Kontrolle oder Abnahme betraut werden, gelten als **abnahmeberechtigt**. Der Auftraggeber kann sich nicht nachträglich darauf berufen, dass diese Personen intern nicht zuständig gewesen seien.

(5) Eine einmal erfolgte Abnahme – gleich welcher Form – kann **nicht einseitig widerrufen oder aberkannt** werden.

(6) Erfolgt innerhalb von **10 Werktagen** nach Übergabe keine schriftliche Mängelrüge gemäß § 16, gilt die Leistung jedenfalls als abgenommen.

## § 16 Mängelrüge, Untersuchungs- und Dokumentationspflicht

(1) Der Auftraggeber hat die gelieferten Produkte **unverzüglich nach Übergabe** auf Vollständigkeit, Identität und offensichtliche Mängel zu überprüfen.

(2) **Offensichtliche Mängel** sind spätestens **innerhalb von 7 Kalendertagen** ab Übergabe, **versteckte Mängel** spätestens **innerhalb von 7 Kalendertagen** ab Entdeckung schriftlich zu rügen.

(3) Jede Mängelrüge hat **ausschließlich schriftlich** zu erfolgen. Jedenfalls muss die Rüge die Mindestangaben gemäß (4) enthalten.

(4) Eine wirksame Mängelrüge hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- eindeutige Zuordnung zum Auftrag / Projekt,
- genaue Bezeichnung des betroffenen Bauteils,
- detaillierte Beschreibung des behaupteten Mangels,
- Angabe des Zeitpunkts der Feststellung,

- aussagekräftige Fotodokumentation.

(5) Unvollständige, pauschale oder nicht ausreichend dokumentierte Mängelrügen sind **unwirksam** und lösen keinerlei Rechte des Auftraggebers aus.

(6) Unterbleibt eine fristgerechte und formgerechte Mängelrügen, gilt die Leistung als **genehmigt und mängelfrei übernommen**.

(7) Mängelrügen berechtigen den Auftraggeber **nicht** zur Zurückhaltung von Zahlungen, soweit diese nicht unmittelbar den konkret gerügten Mangel betreffen.

---

## § 17 Ausschluss der Selbstvornahme, Drittbeauftragung und Gegenverrechnung

(1) Der Auftraggeber ist **nicht berechtigt**, behauptete Mängel eigenmächtig zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

(2) Eine Selbstvornahme oder Drittbeauftragung ist **nur zulässig**, wenn:

- der Mangel von Spannbeton schriftlich anerkannt wurde **und**
- Spannbeton trotz angemessener schriftlich gesetzter Nachfrist keine Verbesserung vorgenommen hat.

(3) Ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht **kein Anspruch** auf Kostenersatz, Gegenverrechnung oder Schadenersatz.

(4) Kosten, die durch eigenmächtige Maßnahmen des Auftraggebers oder durch Dritte entstehen, trägt der Auftraggeber selbst.

(5) Eine **Gegenverrechnung** mit offenen Forderungen von Spannbeton ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von Spannbeton ausdrücklich anerkannt wurde.

---

## § 18 Gewährleistung

(1) Soweit nicht in diesen AGB abweichend geregelt, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

(2) Spannbeton ist berechtigt, Mängel nach eigener Wahl durch:

- Verbesserung oder
- Austausch zu beheben.

(3) Erst wenn eine Verbesserung oder ein Austausch:

- unmöglich ist oder
- trotz angemessener Fristsetzung fehlschlägt,  
kann der Auftraggeber Preisminderung verlangen. Wandlung ist ausgeschlossen,  
sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.

(4) Keine Gewährleistung besteht insbesondere für Mängel, die zurückzuführen sind auf:

- Eigenmontage oder Fremdmontage,
- unsachgemäße Lagerung oder Versatz,
- Grünlingszustand,
- ungeeigneten Aufstellungsort,
- Umwelteinflüsse,
- normale Abnutzung oder Alterung.

(5) Für zugekaufte Fremdprodukte gelten ausschließlich die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

## § 19 Haftrücklass, Sicherstellungen und Einbehalte

(1) Ein Haftrücklass, Sicherheitseinbehalt oder eine vergleichbare Zurückbehaltung von Entgelt ist nur dann zulässig, wenn dieser **ausdrücklich, schriftlich und projektbezogen** zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

(2) Allgemeine, pauschale oder als branchenüblich bezeichnete Einbehalte ohne eine **individuelle und ausdrückliche vertragliche Vereinbarung** sind unzulässig und werden von Spannbeton nicht anerkannt.

(3) Soweit ein Haftrücklass vereinbart wurde, ist der Auftraggeber **nach Wahl von Spannbeton** verpflichtet, anstelle eines Bareinbehalts eine **unwiderrufliche, unbedingte und abstrakte Bankgarantie auf erstes Anfordern** eines in Österreich zugelassenen Kreditinstituts zu stellen.

(4) Die Bankgarantie hat:

- den vollen vereinbarten Sicherstellungsbetrag abzudecken,
- bis mindestens **drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist** gültig zu sein,
- **ohne Einreden, Bedingungen oder Prüfpflichten** abrufbar zu sein,
- **ausschließlich österreichischem Recht** zu unterliegen und **in Österreich gerichtlich durchsetzbar** zu sein.

(5) Ein Zurückbehalt von Zahlungen wegen behaupteter Mängel ist nur im **verhältnismäßigen Umfang** zulässig und beschränkt sich ausschließlich auf den **konkret betroffenen Leistungsteil**.

(6) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Sicherheiten oder Zahlungen wegen bloß behaupteter, **nicht ordnungsgemäß gerügter oder objektiv nicht feststellter** Mängel einzubehalten. Ein Einbehalt ist insbesondere unzulässig, solange ein Mangel nicht **durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen oder rechtskräftig festgestellt** wurde.

---

## § 20 Preise, Anzahlungen, Preisänderungen und Indexierung

(1) Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, **netto**, exklusive Umsatzsteuer, ab Werk bzw. ab Herstellungsort von Spannbeton.

(2) **Anzahlungen sind zwingend zu leisten**, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Mangels abweichender Vereinbarung gelten folgende Anzahlungen als vereinbart:

- 30 % bei Auftragserteilung,
- 40 % vor Produktionsbeginn,
- 30 % bei Lieferung bzw. Abnahme.

(3) Spannbeton ist berechtigt, mit der Leistungserbringung erst nach vollständigem Eingang der jeweils fälligen Anzahlung zu beginnen.

(4) Kommt es nach Vertragsabschluss zu **nicht vorhersehbaren Kostensteigerungen**, insbesondere bei:

- Energie,
- Rohstoffen,
- Transport,
- Löhnen,  
ist Spannbeton berechtigt, eine **angemessene Preisanpassung** vorzunehmen.

(5) Bei längerfristigen Projekten kann eine **Indexierung nach dem Baukostenindex** oder einem vergleichbaren amtlichen Index vereinbart werden. Mangels ausdrücklicher Regelung gilt der zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültige Index als Basis.

(6) Mehrleistungen, Zusatzleistungen oder Änderungen werden gesondert verrechnet.

---

## § 21 Zahlungsverzug, Mahnspesen und Kündigungsrecht

(1) Rechnungen von Spannbeton sind, sofern nicht anders vereinbart, **binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug** zur Zahlung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug ist Spannbeton berechtigt, **Verzugszinsen gemäß § 456 UGB** sowie Mahnspesen und sonstige Einbringungskosten geltend zu machen.

(3) Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist Spannbeton – unbeschadet weiterer gesetzlicher und vertraglicher Rechte – berechtigt, **nach vorheriger schriftlicher Anzeige**

- a) weitere Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen,
- b) Lieferungen, Teillieferungen oder sonstige Leistungsteile zurückzuhalten, und/oder
- c) vereinbarte Termine, Fristen und Leistungszeitpunkte angemessen zu verschieben.

Aus der Aussetzung, Zurückhaltung oder Verschiebung kann der Auftraggeber **keine Ansprüche** ableiten, insbesondere keine Schadenersatz-, Pönale- oder sonstigen Verzugsfolgen, **sofern Spannbeton kein grobes Verschulden trifft**.

(4) Befindet sich der Auftraggeber länger als **14 Tage** im Zahlungsverzug, ist Spannbeton berechtigt, den Vertrag **aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen**.

(5) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund sind sämtliche bis dahin erbrachten Leistungen, angefallenen Kosten sowie ein nachweislich entgangene Gewinn von Spannbeton zu ersetzen.

## § 22 Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt und Verarbeitungsklausel

(1) Sämtliche von Spannbeton gelieferten Produkte bleiben bis zur **vollständigen Bezahlung aller bestehenden und zukünftigen Forderungen** aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber im Eigentum von Spannbeton.

(2) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn die gelieferten Produkte:

- weiterverarbeitet,
- umgestaltet,
- eingebaut oder
- mit anderen Sachen verbunden werden (**verlängerter Eigentumsvorbehalt**).

(3) Eine Verarbeitung oder Verbindung erfolgt stets **für Spannbeton als Hersteller**, ohne dass daraus Ansprüche des Auftraggebers entstehen. Spannbeton erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte pfleglich zu behandeln und gegen Beschädigung, Verlust oder Diebstahl zu sichern.

(5) Der Auftraggeber tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus einer Weiterveräußerung oder sonstigen Verwertung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungswertes **sicherungshalber an Spannbeton ab**. Spannbeton nimmt diese Abtretung an.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Spannbeton auf Verlangen alle zur Durchsetzung der Eigentums- und Sicherungsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

---

## § 23 Zession offener Forderungen

(1) Spannbeton ist jederzeit berechtigt, **offene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise an Dritte abzutreten (zu zedieren)**.

(2) Der Auftraggeber stimmt einer solchen Abtretung ausdrücklich zu und verzichtet auf Einwendungen aus einem etwaigen Abtretungsverbot.

(3) Die Abtretung offener Forderungen steht **nicht im Widerspruch** zu vereinbarten Mediations- oder Streitbeilegungsklauseln. Zahlungsansprüche bleiben von solchen Regelungen ausdrücklich ausgenommen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Verständigung über eine Zession mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an den neuen Forderungsinhaber zu leisten.

---

## § 24 Schutzrechte, Muster-, Design- und Know-how-Schutz

(1) Sämtliche von Spannbeton entwickelten oder gelieferten Produkte, Konstruktionen, Bauteilgeometrien, Oberflächen, technischen Lösungen, Zeichnungen, Pläne, Modelle, Muster, Formen, Schalungen sowie sonstigen technischen oder kaufmännischen Unterlagen stehen **ausschließlich im Eigentum von Spannbeton** und unterliegen dem Schutz des geistigen Eigentums.

(2) Diese Leistungen sind – unabhängig von einer formellen Eintragung – **urheberrechtlich, muster- oder designrechtlich geschützt**, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nicht offenkundige technische Lösungen, Herstellungsverfahren, Rezepturen, Maßverhältnisse und konstruktive Details gelten jedenfalls als **Geschäftsgeheimnisse** im Sinne des anwendbaren Rechts.

(3) Dem Auftraggeber ist es untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Spannbeton:

- Produkte, Bauteile oder Systeme ganz oder teilweise **nachzubauen oder nachbauen zu lassen**,
- Formen, Schalungen, Abdrücke oder digitale Ableitungen herzustellen oder herstellen zu lassen,
- Konstruktionen, Geometrien, Oberflächen oder Funktionsprinzipien **zu kopieren, nachzuahmen oder wirtschaftlich zu verwerten**,
- Dritte mit einer **funktions-, konstruktions- oder gestaltungsähnlichen** Ausführung zu beauftragen, selbst wenn diese geringfügig abgewandelt ist.

Eine Nachahmung liegt bereits dann vor, wenn der **Gesamteindruck** oder die **technische Wirkungsweise** im Wesentlichen übereinstimmt.

(4) Sämtliche von Spannbeton überlassenen Unterlagen, Konzepte und Lösungen dürfen ausschließlich **für das konkret vereinbarte Projekt** und nur im vertraglich vorgesehenen Umfang verwendet werden. Jede darüberhinausgehende Nutzung, Weitergabe oder

Mehrfachverwendung ist unzulässig und bedarf der vorherigen **schriftlichen Zustimmung** von Spannbeton.

**(5)** Bei einem schuldhafte Verstoß ist Spannbeton berechtigt, **Unterlassung, Beseitigung** oder **Vernichtung** rechtsverletzender Gegenstände zu verlangen sowie **Schadenersatz** einschließlich entgangenem Gewinn geltend zu machen.

**(6)** Zusätzlich wird für jeden einzelnen schuldhafte Verstoß eine **angemessene Vertragsstrafe** vereinbart, deren Höhe von Spannbeton nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe kann im Streitfall gerichtlich überprüft werden. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

**(7)** Der Auftraggeber hat auf Verlangen von Spannbeton die zur Prüfung eines Verdachts auf Nachahmung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu erteilen. Verweigert der Auftraggeber diese Mitwirkung, darf dies im Streitfall **zu seinen Lasten gewürdigt** werden.

**(8)** Diese Schutzrechtsbestimmungen gelten **zeitlich unbeschränkt** über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

## **§ 25 Streitbeilegung, Mediation und gerichtliche Durchsetzung**

**(1)** Die Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst **auf geschäftsführender Ebene** im Wege direkter Verhandlungen zu erörtern.

**(2)** Kommt binnen **14 Kalendertagen** ab schriftlicher Streitmitteilung keine Einigung zustande, kann jede Partei einmalig die Durchführung einer Mediation vorschlagen. Die Mediation erfolgt nach den Regeln einer **in Österreich anerkannten Mediationsstelle**, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.

**(3)** Von einer Verpflichtung zur Mediation ausdrücklich ausgenommen sind:

- Zahlungsansprüche, insbesondere offene Rechnungen, Anzahlungen, Verzugszinsen und Nebenkosten,
- Sicherungs- und Durchsetzungsmaßnahmen (insbesondere einstweilige Verfügungen, Exekution, Pfandrechte),
- Ansprüche aus Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung oder Vertragsstrafe,
- Fälle drohender Verjährung oder sonstiger Fristabläufe.

**(4)** Die Kosten einer Mediation sind – sofern nicht anders vereinbart – **von den Parteien je zur Hälfte** zu tragen. Eine Partei ist nicht verpflichtet, mehr als **einen Mediationstermin** wahrzunehmen.

**(5)** Die Einleitung oder Durchführung einer Mediation **hemmt weder die Fälligkeit von Zahlungsansprüchen noch berechtigt sie zur Zurückhaltung, Kürzung oder Aufrechnung von Zahlungen.**

**(6)** Scheitert die Mediation, kommt sie nicht zustande oder wird sie von einer Partei abgelehnt, steht Spannbeton **ohne weitere Voraussetzungen** der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Einrede wegen unterlassener Mediation ist ausgeschlossen.

---

## § 26 Kulanz, Vergleich und kein Präjudiz

**(1)** Entgegenkommen, Kulanzleistungen, Nachbesserungen, Preisnachlässe oder vergleichsweise Regelungen durch Spannbeton erfolgen **stets freiwillig, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Schuldeingeständnis.**

**(2)** Derartige Maßnahmen begründen **weder eine Änderung des Vertragsinhalts noch einen Rechtsanspruch** für das konkrete Vertragsverhältnis oder für zukünftige Projekte, Geschäftsbeziehungen oder Vertragsabschlüsse. Sie stellen **keinen Präzedenzfall** dar.

**(3)** Aus Kulanz, Vergleich oder faktischem Verhalten von Spannbeton kann **kein stillschweigender Verzicht auf Rechte**, insbesondere auf Gewährleistungs-, Schadenersatz-, Entgelt-, Sicherungs- oder Kündigungsrechte, abgeleitet werden.

**(4)** Insbesondere bei **PPP-Projekten, Projekten mit Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts oder kirchlichen Einrichtungen** gilt, dass einmalige Lösungen, Sonderregelungen oder Abweichungen – gleich aus welchen politischen, öffentlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Erwägungen – **ausschließlich einzelfallbezogen** erfolgen und **keine Bindungswirkung** für andere oder spätere Projekte entfalten.

**(5)** Eine Bindungswirkung oder Vertragsänderung tritt nur ein, wenn diese **ausdrücklich und schriftlich** von Spannbeton bestätigt wurde.

---

## § 27 Salvatorische Klausel und Teilunwirksamkeit

**(1)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise **unwirksam, nichtig oder undurchführbar** sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen **unberührt**.

**(2)** Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Eine ergänzende Vertragsauslegung findet nur im rechtlich zulässigen Umfang statt.

**(3)** Entsprechendes gilt für allfällige Vertragslücken.

---

## **§ 28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**(1)** Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Spannbeton und dem Auftraggeber ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.

**(2) Erfüllungsort** für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist – soweit gesetzlich zulässig – der **Sitz von Spannbeton**.

**(3) Ausschließlicher Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der **Sitz von Spannbeton**.